



Wissen / Demnach verschiedene so wohl aus der
Bürgerschaft als Frembde sich finden / welche Butter /
Balch und Käse vor die Frembde auffkauffen / und durch solchen unzulässigen Vor-
kauff eine merckliche Theurung darinn verursachen / das Vieh auch ehe und bevor es
auff dem feilen Marckt kompt / auffkauffen / und entweder Lebendig / oder aber ge-
schlachtet und eingesalzen an frembde Verter so wohl zu Lande als zu Wasser versen-
den / wodurch die hiesige Bürgerschaft sich nicht versorgen kan / die Armuth auch
höchst bedrängt wird; Als hat S. Racht solchem Ubel vorzukommen / Krafft ge-
genwertigen Edicti aus Schluß der Ordnungen allen und jeden verbieten wollen / daß
von dato an niemand sich unterstehen solle auff die Dörffer zufahren und weder allda
Vieh / Butter / Balch oder Käse / umb solches von hinnen zuverschicken / noch auch
allhie zur Stelle auffzukauffen und zu Lande oder zu Wasser zu versenden / gestalt dann
auch keine dergleichen Victualien auff die Schiffe gelassen werden sollen / es sey dann
was nur zu deroselben providirung / (wesfalls man bey der Pfahl-Kammer Meldung
thun / und ohne vorgängig-erhaltenen Zettel nichts zu Schiff bringen soll) nöthig wird
erachtet werden / mit Verwarnung / daß alles diesem Edict zu wider auffgekauftes Vieh /
Butter / Balch und Käse / es möge solches in den Häusern / Speichern (welche / wann
einger Verdacht sich eussern solte / die S. Wette wird visitiren lassen) oder auff den
Schiffen befunden werden / nicht allein confisciret / sondern auch die Vorkäuffere und
Ubertreter mit Willkürlicher Straffe darüber angesehen werden sollen. Wornach sich
ein jeder zurichten und für Schaden zu hüten wissen wird. Begeben auff Unserm
Rachthause den 23. Septembris Anno 1695.

Burgermeistere und **R**acht
der Stadt Danzig.

